



Mitteilungsblatt
des Rektors
der Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg

Nr. 13 / 2012

Ausgabedatum: 31.10.2012

Inhalt

- Umwandlung des nicht-konsekutiven Masterstudienganges
„Editionswissenschaft und Textkritik“ der Neophilologischen Fakultät
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in einen konsekutiven
Master-Studiengang zum WS 2012/2013 **S. 833**
- Gebührenordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Master-Studiengang Clinical Medical Physics **S. 835**

Fortsetzung Seite 832

Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Clinical Medical Physics	S. 837
Gründung einer zentralen Betriebseinrichtung „UniLab“	S. 845
Satzung zur Organisation der zentralen Betriebseinrichtung „Labortechnik und –logistik“ (UniLab) der Universität Heidelberg	S. 847

**Umwandlung
des nicht-konsekutiven Masterstudienganges
„Editionswissenschaft und Textkritik“
der Neuphilologischen Fakultät
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
in einen konsekutiven Master-Studiengang
zum WS 2012/2013**

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Heidelberg am 24. Juli 2012 folgenden Beschluss gefasst. Der Universitätsrat hat gem. § 20 Abs. 1 Nr. 12 Landeshochschulgesetz den Beschluss am 17.08.2012 befürwortet.

- 1) „Der Studiengang „Editionswissenschaft und Textkritik“ wird zum Wintersemester 2012/2013 von einem nicht-konsekutiven in einen konsekutiven Master-Studiengang umgewandelt.

- 2) Die Gebührenordnung der Universität Heidelberg für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Editionswissenschaft und Textkritik wird zum Wintersemester 2012/2013 aufgehoben.“

Heidelberg, den 15.10.2012

gez. Ingrid Reiher
Dezernat 2

**Gebührenordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Master-Studiengang
Clinical Medical Physics
(Abschlussziel: Master of Science in Medical Physics)**

vom 10.09.2012

Auf Grund der §§ 2, Abs. 2 und 13 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 457), in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), hat der Senat der Universität Heidelberg am 13.12.2011 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 10.09.2012 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg erhebt Studiengebühren im weiterbildenden Masterstudiengang „Clinical Medical Physics“ der Universität Heidelberg und der Pontificia Universidad Católica de Chile (PUC) nach dieser Satzung. Die Erhebung von Studiengebühren durch die PUC, des Verwaltungs-kostenbeitrages nach § 12 Landeshochschulgebührengesetz sowie von Beiträgen nach dem Studentenwerkgesetz bleiben hiervon unberührt, soweit § 3 Abs. 2 keine anderen Regelungen trifft.

§ 2 Höhe der Studiengebühr

Die Studiengebühr beträgt 1.800,00 € pro Semester. Die Studiengebühr kann auch in chilenischen Pesos entrichtet werden.

§ 3 Zahlungsverpflichtung

- (1) Zur Zahlung der Studiengebühr an die Universität Heidelberg ist verpflichtet, wer im 3. oder 4. Semester im Masterstudiengang immatrikuliert ist, Studierende im 4. Semester jedoch nur dann, wenn ihre Master-Arbeit durch die Universität Heidelberg betreut wird.

- (2) Der Verwaltungskostenbeitrag sowie Beiträge nach dem Studentenerwerbsgesetz werden erhoben, wenn sich der Studierende für mindestens ein Semester zu Studienzwecken in Heidelberg befindet.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist jeweils mit der Rückmeldung fällig. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 10.09.2012

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Zulassungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Master-Studiengang
Clinical Medical Physics**

vom 10. September 2012

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 31 Abs. 2 in Verbindung mit 29 Abs. 2 Satz 5 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457) hat der Senat der Universität Heidelberg am 13. Dezember 2011 und am 24. Juli 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg hat beschlossen, einen Double-Degree-Weiterbildungsstudiengang zum Master of Science für Clinical Medical Physics an der Medizinischen Fakultät Heidelberg in Zusammenarbeit mit der Fakultät für Physik der Universidad Pontificia Católica de Chile (PUC) einzurichten. Hierzu wird die folgende Zulassungsordnung erlassen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Clinical Medical Physics vergeben die Universität Heidelberg und die PUC 6 Studienplätze pro Jahr. In begründeten Fällen können weitere Studienplätze vergeben werden.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Master-Studiengang Clinical Medical Physics ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zusammen mit den darin geforderten Unterlagen an die Pontificia Universidad Católica de Chile zu richten.
- (2) Die Unterlagen sind in englischer Ausfertigung oder in amtlich beglaubigter Übersetzung auf Deutsch oder Englisch einzureichen. Dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen beizulegen. Das Formular „Application form for admission to the Master in Clinical Medical Physics“ muss in englischer Sprache ausgefüllt werden.
- (3) Bewerbungsschluss ist jeweils der 31. Oktober vor Studienbeginn.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von den zuständigen staatlichen Stellen in Baden-Württemberg als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung;
- (2) der Nachweis eines nach dem Ergebnis über dem Durchschnitt des jeweiligen Faches liegenden Abschlusses in einem Studiengang physikalischer oder physikalisch-technischer Fachrichtung, oder einem äquivalenten Ingenieursstudiengang oder in einem medizinisch-technischen Studiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalten an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren oder eines in Baden-Württemberg als gleichwertig anerkannten Abschlusses.
- (3) Insgesamt muss eine Leistungspunktzahl von mindestens 180 ECTS in einem der in Abs. 2 genannten Studiengänge nachgewiesen werden.

- (4) Eine mindestens einjährige, einschlägige Berufserfahrung. Sofern ein erfolgreich erworbener Studienabschluss mit inhaltlichem Bezug zum Masterstudiengang Clinical Medical Physics nach Absatz 2 zum Zeitpunkt der Bewerbung weniger als drei Jahre zurückliegt, kann in einzelnen Ausnahmefällen auf die beruflichen Erfahrungen nach Satz 1 verzichtet werden.
- (5) Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau C1 im gemeinsamen Europäischen Rahmen, welche durch einer der folgenden Sprachtests nachgewiesen werden müssen:
- Cambridge Certificate in Advanced English
 - TOEFL mit einer Note 500+(paper-based)
 - TOEFL mit einer Note 85+(internet based)
 - IELTS certificate nivel de 6+
 - TOEIC mit einer Note 600+
- Im Falle der englischen Muttersprache oder der großteiligen Durchführung des Studiums in einem englisch sprachigen Land ist deren Nachweis ausreichend.
- (6) Zugelassen werden kann nur, wer hervorragende Spanischkenntnisse nachweist. Die Nachweise sind dem Zulassungsantrag beizufügen. Der Nachweis der Spanischkenntnisse erfolgt durch:
- Spanisch als Muttersprache
 - Schulausbildung bzw. Hochschulausbildung in einem spanischsprachigen Land
 - Spanisch-Test durch die Pontificia Universidad Católica de Chile
 - Bestandener DELE Test des Instituto Cervantes Nivel Intermedio
- (7) Dem Antrag sind außerdem beizufügen:
- Vollständig ausgefülltes Formular „Application form for admission to the Master in Clinical Medical Physics“
 - 2 Empfehlungsschreiben
 - Falls vorhanden sind weitere Studienabschlüsse, die für den Studiengang relevant sind einzureichen.

- (8) Antragsteller, die den chilenischen Studiengang Tecnología Médica absolviert haben, können nur zugelassen werden, wenn mindestens ein Studienjahr Physik nachgewiesen werden kann.
- (9) Die in § 6 und § 7 definierten Gremien können bei Zweifeln über die Eignung eines Bewerbers über die Notwendigkeit eines persönlichen Interviews zur Zulassung zum Studiengang entscheiden. Das einstündige Interview wird von dem Leiter/der Leiterin des Studiengangs und mindestens einem weiteren Dozenten/den Dozentinnen des Masterstudiengangs etwa 3 Monate vor Studienbeginn durchgeführt. Inhalte des Interviews sind:
- Motivation zur Durchführung des Studiengangs
 - Physikalische und medizinische Vorkenntnisse
 - Kurzer Bericht der durchgeführten Diplom- bzw. Bachelorarbeit

§ 4 Auswahl der Bewerberinnen / Bewerber

- (1) Eine Auswahl wird nach folgenden Kriterien und mit folgender Gewichtung getroffen, nach denen eine Rangliste erstellt wird:
- a) Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfungen, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung 70%).
 - b) Studiengangsspezifische Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können (Gewichtung 10%).
 - c) Auswertung des Lebenslaufes und des maximal zweiseitigen Motivationsschreibens im Formular „Application form for admission to the Master in Clinical Medical Physics“ und der Empfehlungsschreiben (Gewichtung 20%). Im Motivationsschreiben soll die individuelle Motivation und Eignung für den Studiengang sowie dessen Relevanz für den zukünftigen Berufsweg dargelegt werden.
- (2) Die Konkretisierung der Kriterien gemäß a-c nehmen die in § 6 und § 7 definierten Gremien vor.
- (3) Bei Rangleichheit gilt § 20 Absatz 3 der Hochschulvergabeordnung.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Sämtliche Bewerbungsunterlagen werden an der PUC eingereicht. Dort wird vom „Comité de Postgrado“ über die Zulassung nach an der PUC geltenden formalen Kriterien entschieden (s. § 6). Den erfolgreichen Bewerbern/Bewerberinnen wird gemäß § 4 eine Position der in § 4 festgelegten Rangliste zugeteilt. Die Unterlagen der erfolgreichen Bewerber/Bewerberinnen werden anschließend an die Universität Heidelberg weitergereicht. Dort entscheidet der Zulassungsausschuss der Universität Heidelberg (s. § 7), ob die an der Universität Heidelberg geltenden Regelungen eingehalten werden.

- (2) Über die Zulassung entscheidet zum einen das „Comité de Post-grado“ der PUC und zum anderen der Zulassungsausschuss der Universität Heidelberg anhand der erstellten und gemeinsam bestätigten Rangliste.

§ 6 Comité de Post-grado der Universidad Pontificia Catolica de Chile

- (1) Das „Comité de Post-grado“ hat ständigen Charakter und führt die Funktionen aus, die durch die jeweilig gültige Regelung der PUC festgelegt sind.

- (2) Das „Comité de Post-grado“ besteht aus folgenden Personen:
 - a. Leiter/Leiterin des Studiengangs,
 - b. Direktor/Direktorin der Fakultät für Physik der PUC, der/die den Vorsitz führt,
 - c. Dekan/Dekanin der Fakultät für Physik der PUC oder seinem/ihrem Stellvertreter / seiner/ihrer Stellvertreterin,
 - d. Zwei Professoren des Studiengangs, die durch den Direktor/ die Direktorin der Fakultät für Physik der PUC, nach vorheriger Befürwortung durch den „Consejo Académico“ (entspricht dem Akademischer Senat) ernannt wurden.

- (3) Aufgaben des „Comité de Post-grado“ sind es
- a. dem „Consejo Académico“ Änderungen des Studieninhalte und Normen und Regeln des Programmes vorzuschlagen,
 - b. dem „Consejo Académico“ die Anforderungen, die die Dozenten für die Teilnahme am Programm erfüllen müssen, vorzuschlagen. Dies geschieht in Übereinstimmung mit den geltenden Normen und Regeln der PUC,
 - c. die Dozenten auszuwählen, die in dem Studiengang unterrichten. Dies geschieht in Übereinstimmung mit den geltenden Regelungen der Universität und den speziellen Regelungen des Programms, in Abstimmung des „Consejo Académico“ der PUC,
 - d. falls erforderlich, die speziellen Prozesse der Auswertung von Prüfungen zur Zulassung zum Programm festzulegen,
 - e. die vorherigen Studienleitungen und Voraussetzungen der Bewerber/Bewerberinnen zum Programm der PUC zu bewerten und sie der „Comisión Técnica de Admisión de la Universidad“ vorzulegen,
 - f. über die Teilnahme an speziellen (Vor-)Kursen, zum Ausgleich unterschiedlicher Eingangsvoraussetzungen, die nicht Teil des Programms sind, vorzuschlagen,
 - g. das Niveau des Programms zu überwachen. Des Weiteren berät er den Direktor des Programms und den „Consejo Académico“ bezüglich des Programms.

§ 7 Zulassungsausschuss Universität Heidelberg

Vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Heidelberg wird zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Dieser besteht aus mindestens zwei Professoren der Medizinischen Fakultät Heidelberg, wobei einer davon eine Professur für Medizinische Physik innehaben soll. Die Mitglieder wählen einen Vorsitzenden aus, der der Gruppe der Professorenschaft angehört. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 10. September 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Gründung
einer zentralen Betriebseinrichtung
„UniLab“**

Der Senat der Universität hat in seiner Sitzung am 24.07.2012 gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 7 und 10 LHG folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Die Gründung einer zentralen Betriebseinrichtung „Labortechnik und –logistik (UniLab) wird beschlossen.**

- 2. Die Satzung zur Organisation der zentralen Betriebseinrichtung „Labortechnik und –logistik“ (UniLab) der Universität Heidelberg wird beschlossen.**

Der Universitätsrat stimmte der Gründung gem. § 20 Abs. 1 Ziff. 9 LHG in seiner Sitzung am 8. Oktober 2012 zu.

Satzung
zur Organisation der zentralen Betriebseinrichtung
„Labortechnik und -logistik“ (*UniLab*)
der Universität Heidelberg

Der Senat der Universität hat in seiner Sitzung am 24.07.2012 gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 7 und 10 LHG die Gründung der Einrichtung *UniLab* sowie die nachstehende Satzung für diese beschlossen.

Der Universitätsrat hat der Gründung am 8.10.2012 zugestimmt.

I. Aufgaben und Struktur

§ 1

Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgaben

- (1) Die Einrichtung „Labortechnik und -logistik“ (*UniLab*) ist eine zentrale Betriebseinrichtung der Universität Heidelberg. Sie ist dem Rektorat zugeordnet, das die Dienstaufsicht ausübt.

- (2) Die Einrichtung *UniLab* erbringt im Rahmen ihrer Möglichkeiten und verfügbaren Ressourcen (Personal-, Sach- und Finanzmittel sowie Räume) zur Unterstützung von Forschung und Lehre Dienstleistungen
 - des technischen und sicheren zentralen und dezentralen Betriebs;
 - der technischen Organisation und Kontrolle;
 - der Ver- / Entsorgung, sowie
 - der Bau-, Umbau-, Instandsetzungs-, Wartungs- und Prüfungsmaßnahmen

von wissenschaftlichen Laboren und zugehörigen Infrastrukturräumen (facility management, etc.). Näheres regeln Vereinbarungen mit den Leistungsempfängern (§ 5).

Die Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Leiters der Einrichtung *UniLab* und grundsätzlich auch des Rektorats. Die Fälle, in denen die Zuständigkeit des Rektorats erforderlich ist, werden vom Rektorat festgelegt.

Das Leistungsspektrum des Zentralbereichs Neuenheimer Feld bleibt unberührt.

- (3) Die Einrichtung *UniLab* ist in projektbezogene Betriebseinheiten untergliedert. Diese erbringen die Dienstleistungen jeweils für die ihnen zugeordneten Projekte und rechnen diese jeweils voneinander getrennt ab.

§ 2

Leitung

- (1) Die Einrichtung *UniLab* wird, soweit vom Rektorat nicht anders beschlossen, in Personalunion vom Leiter¹ der Einrichtung „ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld“ geleitet. Der Leiter regelt seine Vertretung. Dies ist dem Rektorat mitzuteilen.
- (2) Der Leiter entscheidet über die Angelegenheiten der Einrichtung *UniLab*, soweit dies nicht durch Gesetz, diese oder andere Satzungen der Universität oder dienstliche Regelungen und Anordnungen anderen Stellen vorbehalten ist. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- Entscheidung über die Einrichtung und Auflösung von Betriebseinheiten sowie über Maßnahmen zur Betreuung und betrieblichen Aufsicht durch die Betriebseinheiten;
 - Regelung der inneren Organisation, Erstellung von Betriebsordnungen;
 - Entscheidung über Einsatz und Verwendung der Einrichtung *UniLab* zugewiesenen Ressourcen;
 - Festlegung von Umfang und Art von Dienstleistungen;
 - Erhebung von Nutzungsentgelten und Kautionen.

¹ Die Verwendung der männlichen Funktionsbezeichnung in dieser Satzung dient ausschließlich ihrer besseren Lesbarkeit und schließt die weibliche Form mit ein.

- (3) Der Leiter führt die laufenden Geschäfte der Einrichtung *UniLab* und vertritt diese im Rektorat sowie gegenüber anderen Einrichtungen und Gremien der Universität. Er ist unbeschadet des § 3 Abs. 2 Vorgesetzter der Einrichtung *UniLab* unmittelbar zugeordneten Mitarbeiter einschließlich wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte und entscheidet – unbeschadet der Zuständigkeiten der Kanzlerin – über deren Einstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder Entlassung. Bei Erfüllung seiner Aufgaben wird er durch die jeweiligen operativen Leiter der Betriebseinheiten (vgl. § 3) unterstützt.

§ 3

Operative Leitung

- (1) Das Tagesgeschäft bei der Erbringung der Dienstleistungen nach § 1 Abs. 2 wird – getrennt für jede Betriebseinheit – jeweils von einem operativen Leiter geführt. Er ist insoweit verantwortlich für die Ausführung und die Verwendung der seiner Betriebseinheit zugewiesenen Ressourcen.
- (2) Der operative Leiter ist gegenüber den seiner Betriebseinheit zugeordneten Mitarbeitern fachlich weisungsbefugt.

§ 4

Finanzen

Die Einrichtung *UniLab* regelt alle bei ihr anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Bewirtschaftung der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen; § 9 LHO und § 11 LHG bleiben unberührt. Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung.

II. Dienstleistungen der UniLab

§ 5

Kapazität, Kontingentierung

- (1) Zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Einrichtung *UniLab* sind die Einrichtungen der Universität berechtigt. Dienstleistungen für Dritte können, soweit Ressourcen verfügbar sind, zu den für Dritte geltenden Konditionen des Landes erbracht werden.
- (2) Die Erfüllung von Dienstleistungsaufträgen richtet sich in ihrer Reihenfolge grundsätzlich nach Art, Umfang und Eingangszeitpunkt des Auftrags; sie wird vom operativen Leiter der zuständigen Betriebseinheit festgelegt.
- (3) Für die Erfüllung von Aufträgen benötigte Betriebsmittel können entsprechend ihrer tatsächlichen Verfügbarkeit kontingentiert werden. Für die Festsetzung der Kontingente werden Nutzungsaufträge in folgende Reihenfolge (Rangstufen) eingeteilt:
 - Aufträge von Einrichtungen der Universität Heidelberg, die in Zusammenhang mit Projekten unter Beteiligung Dritter erteilt werden (z.B. Auftragsforschung);
 - Aufträge von Einrichtungen anderer Hochschulen des Landes Baden-Württemberg;
 - Aufträge von anderen Einrichtungen des Landes Baden-Württemberg;
 - Aufträge von Unternehmen, an denen die Universität Heidelberg beteiligt ist;
 - Aufträge von Unternehmen, an denen das Land Baden-Württemberg beteiligt ist;
 - Aufträge von anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland;
 - Aufträge von weiteren Einrichtungen und Unternehmen.

- (4) Reicht die Kapazität der Einrichtung *UniLab* für die Erledigung eines Auftrags in angemessener Zeit nicht aus, so kann der Leiter der Einrichtung *UniLab* den Auftrag an eine andere Einrichtung innerhalb oder außerhalb der Universität Heidelberg vergeben. Sofern hierdurch Mehrkosten entstehen, hat er das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen.

§ 6

Nutzung

Soweit die Einrichtung *UniLab* neben Dienstleistungen auch seine Einrichtungen und Res-sourcen, insbesondere Geräte, zur Nutzung zur Verfügung stellt, gilt § 5 entsprechend. Daneben gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Die Zulassung zur Nutzung erfolgt durch den Leiter der Einrichtung *UniLab* im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten und kann mit Beschränkungen, Auflagen oder anderen Bedingungen verbunden werden; ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.
Für die Nutzung kann vom Leiter eine Kautions erhoben werden, die vor Überlassung zu hinterlegen ist.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet
- auf die anderen Nutzer Rücksicht zu nehmen;
 - die Einrichtungen und Gegenstände sowie ggfls. Räume der Einrichtung *UniLab* schonend und anweisungsgemäß zu nutzen;
 - Beschädigungen oder Störungen unverzüglich zu melden;
 - in den Räumen der Einrichtung *UniLab* und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen der Einrichtung *UniLab* Folge zu leisten;
 - ihre Nutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen;
 - das festgesetzte Nutzungsentgelt fristgerecht zu entrichten.

- (3) Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen getroffene Nutzungsvereinbarungen, diese Satzung oder andere Regelungen der Einrichtung *UniLab* verstoßen oder bei der Nutzung strafbare bzw. ordnungswidrige Handlungen begehen, können vom Leiter der Einrichtung *UniLab* zeitweilig oder dauerhaft von der weiteren Nutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss für mehr als 7 Tage bedarf der Zustimmung des Rektorates. Durch den Ausschluss werden die aus dem Nutzungsverhältnis entstehenden Verpflichtungen des Nutzers nicht berührt. Der Anspruch der Universität auf das vereinbarte Entgelt bleibt bestehen. Dem Nutzer stehen Schadensersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.
- (4) Die Nutzungserlaubnis kann insbesondere versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, wenn
- erforderliche Angaben nicht oder nicht mehr zutreffen;
 - die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind;
 - gegen Sicherheitsvorschriften verstoßen wird;
 - das festgesetzte Nutzungsentgelt nicht entrichtet wird.

§ 7

Entgelt

Für die Erbringung von Dienstleistungen der Einrichtung *UniLab* ist ein angemessenes Entgelt zu zahlen. Die Höhe dieses Entgelts richtet sich nach universitätsinternen und gesetzlichen Bestimmungen (§ 8 Finanzstatut der Universität vom 30.05.2005, § 41 Abs. 5 LHG) in ihren jeweils gültigen Fassungen und berücksichtigt die Kosten, die UniLab nach dortigen Berechnungen durch die vereinbarte Leistung entstehen. Können Kosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden, so sind sie zu schätzen und mit dem Auftraggeber vor Ausführung der Dienstleistung zu vereinbaren.

§ 8

Evaluation / Inkrafttreten

Die Aufrechterhaltung der Einrichtung wird alle zwei Jahre durch das Rektorat überprüft.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 31.10.2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Zentrale Verwaltung
Abteilung 1.2
Anschrift: Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg
Tel.: +49 6221 54-2619
E-Mail: alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de